

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«Industry Leader Fund»

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Industry Leader Fund» abzuändern.

Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Lancierung neue Anteilsklasse, § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags

Es wird eine neue Anteilsklasse mit der Bezeichnung «3b» lanciert.

Die Anteilsklasse wird nur Anlegern angeboten, die mit der Telco AG einen Depotvertrag abgeschlossen haben. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.

2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger, § 18.2 des Fondsvertrags

Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von am Angebot beteiligten Finanzdienstleistern im In- und Ausland für die Anteilsklasse «3b» von zusammen höchstens 5% des Bewertungs-Nettoinventarwert bzw. des gemäss § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags modifizierten Nettoinventarwerts belastet werden.

3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens, § 19 des Fondsvertrags

a) Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission für die Anteilsklasse «3b»

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission für die Anteilsklasse «3b» beträgt höchstens 1.80% p.a.

b) Performance Fee für die neue Anteilsklasse, § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags

Für die Anteilsklasse «3b» ist zudem eine Performance Fee in Höhe von maximal 20% vorgesehen.

Die Performance Fee wird in § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages aufgenommen und die bisherigen Ziffern werden um eine Ziffer nach hinten verschoben. Der neue § 19 Ziff. 2 lautet nunmehr wie folgt:

a) Neben der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Verwaltungskommission zu Lasten der Anteilsklasse «3b» beziehen («Performance Fee»). Sie beträgt maximal 20% und wird, sofern die Voraussetzungen von Bst. b unten erfüllt sind, auf der Grundlage der Differenz pro Anteil des Fondsvermögens, zwischen der um die Dividenden und der Kapitalrückzahlung adjustierten High Watermark und dem um die Dividenden und die Kapitalrückzahlung adjustierten NAV pro Anteil des Fondsvermögens, berechnet.

b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz nach dem Höchstwertprinzip (High Watermark) seit der letzten Performance Fee-Belastung bzw. seit Emission zu Gunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.

c) Die Performance Fee wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt und, falls die Voraussetzungen von Bst. b oben erfüllt sind, abgegrenzt, jedoch nicht kristallisiert, und im Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt. Dabei wird die Differenz gemäss Bst. a zu Grunde gelegt. Ein Anspruch auf Auszahlung der Performance Fee ist durch diese Abgrenzung noch nicht verbunden. Der Auszahlungsanspruch wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres definitiv ermittelt. Dabei wird gemäss Methodik Bst. b oben vorgegangen. Somit ist der Bewertungs-Nettoinventarwert

zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres für die Ermittlung des Anspruchs auf Performance Fee und der Auszahlung relevant.

d) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

e) Die Performance Fee wird, solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionen inkl. Depotbankkommissionen und Vertriebskommissionen aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.

f) Die effektiv angewandten Sätze der Performance Fee sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Der Prospekt des «Industry Leader Fund» wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen (z.B. Verweisfehler, Anpassung von Formulierungen, etc.) vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Der Fondsvertrag sowie der Prospekt werden zudem dem Finanzdienstleistungsgesetz («FIDLEG»), dem Finanzinstitutsgesetz («FINIG»), dem revidierten Kollektivanlagengesetz («KAG»), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland («AMAS») angepasst. In diesem Zusammenhang werden die nachstehenden Änderungen im Fondsvertrag vorgenommen. Diese Anpassungen sind gesetzlich gefordert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Änderungen erstreckt.

Es können keine Einwendungen gegen die Fondsvertragsänderungen erhoben werden, da die Schaffung einer neuen Anteilsklasse gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG nicht als Änderung eines Fondsvertrags gilt und die übrigen vorgenommenen Änderungen auf Grundlage von gesetzlichen Vorgaben basieren.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 30. März 2023

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 30. März 2023

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG